



2/SN-400/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 W i e n

Zl. 322/94

Bstnr: GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19... 1994
Datum: 1 1. NOV. 1994	
Verteilt 14. Nov. 1994	

DVR: 0487864

KUC/NC

Dr. Böhm

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gerichts-
 organisationsgesetz geändert wird
 GZ 17.117/113-I 8/1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
 sendung des Entwurfes zur Stellungnahme und darf auf die beilie-
 genden Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer verwei-
 sen.

Wien, am 09. November 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN
 Präsident

A. 322/94



SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

An den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
A-1010 Wien

5010 SALZBURG
Giselakal 43 Postfach 160
Telefon 0662 / 640042
Telefax 0662 / 640428

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. - 2. Nov. 1994 fach, mit Beilagen
--

FK Ref. Dr. Kucsko *dupl.*
w, am 02.11.94 *NC*

Zl. 322/94.

Entwurf eines BG, mit dem das GOG geändert wird.

1994-10-24
d/10/201ms

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer hat zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme beschlossen:

Der im Entwurf vorgesehenen Regelung des § 90a in Zusammenhang mit der Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes wird grundsätzlich zugestimmt. Wie in den Erläuterungen selbst ausgeführt wird, orientiert sich diese Regelung an jenen des Verfassungsgerichtshofgesetzes über die weitere Vorgangsweise des Gerichts in Zusammenhang mit Anträgen auf Normenprüfung. Jedoch enthält der vorgesehene Abs. 2 eine wesentliche Abweichung gegenüber der Regelung des Verfassungsgerichtshofes, für die keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist.

Während nämlich die im Entwurf vorgesehene Regelung in § 90a vorsieht, daß das Gericht den Antrag unverzüglich zurückzuziehen hat, sofern es die Vorabent-

- 2 -

scheidung „für seine Entscheidung in der Sache für nicht mehr erforderlich“ erachtet, lautet der entsprechende Maßstab im Verfassungsgerichtshofsgesetz, daß das Gericht den Antrag zurückzuziehen hat, sofern es die angefochtene Regelung „nicht mehr anzuwenden“ hat.

Die Regelung im Entwurf vermittelt damit den Eindruck, daß es bei einer Änderung - wie auch durch personelle Umstände bedingt sein kann - der Ansicht des Gerichts diesem bereits offen steht, den Antrag auf Vorabentscheidung zurückzuziehen. Dies weicht nicht nur vom Regelungskonzept des Verfassungsgerichtshofsgesetzes ab, sondern erscheint - vor allem bei letztinstanzlichen Gerichtszuständigkeiten - auch mit Art. 177 EG-Vertrag unvereinbar.

§ 90a Abs. 2 des Entwurfs ist daher entsprechend abzuändern.

Referent: Dr. Aichlreiter

Der Ausschuß der Salzburger
Rechtsanwaltskammer

Dr. Karl Ludwig Varvrosky
(Präsident)

